

Kann die Pflicht auch durch Wärmeschutzmaßnahmen erfüllt werden?

Ja, sowohl beim Neubau wie beim Gebäudebestand gibt es die Möglichkeit der so genannten "ersatzweisen Erfüllung" durch Wärmeschutzmaßnahmen.

Beim Neubau müssen die Standards der EnEV an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust um 30 Prozent unterschritten werden.

Beim Bestand genügt die Dämmung bestimmter Bauteile wenn dabei die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten der EnEV um 30 Prozent unterschritten werden. Bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen werden angerechnet.

Wie und durch wen wird die Pflichterfüllung überwacht?

Die Eigentümer von Wohngebäuden, müssen sich durch Sachkundige die Erfüllung der Anforderungen oder ihre "ersatzweise Erfüllung" bestätigen lassen. **Die Nachweise sind den Fachbereich Bau und Umweltschutz vorzulegen.** Sachkundige sind alle, die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Des Weiteren können dies beispielsweise Bauhandwerksmeister sein.

Welche Fördermöglichkeiten und Zuschüsse gibt es?

Für energetische Verbesserungen von Wohngebäuden gibt es zinsverbilligte Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw-foerderbank.de). Die Beantragung erfolgt über die Hausbank.

Es gibt auch Direkt-Zuschüsse; allerdings ist bei der KfW die Höhe des Zuschusses geringer als die finanzielle Entlastung bei den Krediten. In einzelnen KfW-Darlehens-Programmen wird ein Teilschulderlass gewährt, was einem Zuschuss gleich kommt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährt Zuschüsse für solarthermische Anlagen, Wärmepumpen und Holzfeuerungen (www.bafa.de).

Eine Zusammenstellung der aktuellen Förderprogramme des Bundes und des Landes finden sie unter www.energiefoerderung.info

Landratsamt Heidenheim, Bau und Umweltschutz
Stand: 18.08.2008

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an, schreiben uns eine E-Mail oder ein Fax, wir werden Ihre Fragen umgehend beantworten.

externe Links

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

www.wm.baden-wuerttemberg.de

Umweltministerium Baden-Württemberg

www.um.baden-wuerttemberg.de

Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg

www.kea-bw.de

Bürger-Information Neue Energietechniken,
Nachwachsende Rohstoffe, Umwelt (BINE)

www.bine.info

Deutsche Energie-Agentur zur Nutzung Ern. Energien

www.dena.de

Anschrift

Landratsamt Heidenheim
Bau und Umweltschutz
Brenzstraße 30
89518 Heidenheim
Telefon 07321 321-1321
Telefax 07321 321-1320
bauamt@landkreis-heidenheim.de

www.landkreis-heidenheim.de

Sprechzeiten

Montag - Freitag	08:00 - 11:30 Uhr
Montag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 17:30 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Nutzung erneuerbarer Energie im Landkreis



Infobroschüre der Baurechtsbehörde
des Landkreises Heidenheim



**Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,**

seit dem 01.01.2008 ist das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie (EWärmeG) in Baden-Württemberg in Kraft.

Das Gesetz soll dazu beitragen, dass in Wohngebäuden verstärkt mit erneuerbaren Energien geheizt und Warmwasser erzeugt wird.

Dadurch wird der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase verringert. Man muss dazu wissen: Knapp 30 % des Kohlendioxidausstoßes in Baden-Württemberg gehen auf das Konto von Heizen und Warmwasserbereitung in Gebäuden.

Darüber hinaus wird der Weg in eine nachhaltige Energieversorgung geebnet, weil die begrenzten und teurer werdenden Vorkommen an Öl, Gas und Kohle geschont werden.

Welche Gebäude werden vom Gesetz erfasst?

Wohngebäude ab 50 m², einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime

In welchem Umfang müssen bei Neubauten erneuerbare Energien genutzt werden?

Bauherren von neu zu errichtenden Wohngebäuden sind verpflichtet, mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) durch erneuerbare Energien zu decken.

Wann greifen die Anforderungen für Neubauten?

Bei Neubauten von Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wird oder beim Kenntnisgabeverfahren bei denen die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden.

In welchem Umfang müssen bei bestehenden Wohngebäuden erneuerbare Energien genutzt werden?

Bei bestehenden Wohngebäuden müssen ab dem 1. Januar 2010 und erst dann, wenn die zentrale Heizungsanlage ausgetauscht wird, zehn Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Die Pflicht greift erst, wenn die Heizungsanlage ausgetauscht wird und damit ohnehin Investitionen in die Wärmeversorgung anstehen.

Was heißt Austausch der Heizanlage?

Ein Austausch der Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger als Kernkomponente ausgetauscht wird.

Gilt die Pflicht auch beim Austausch von Gasetagen- oder Öletagenheizungen?

Nein, weil das Gesetz nur beim Austausch von zentralen Heizungsanlagen greift.

Wenn die Heizungsanlage am 1. Januar 2010 kaputt geht, muss dann sofort erneuerbare Energien genutzt werden?

Wenn eine Heizung kurzfristig ersetzt werden muss, gilt eine Übergangsfrist von 24 Monaten. Danach müssen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden. Es empfiehlt sich aber, rechtzeitig zu überlegen, wie eine sinnvolle Gesamtlösung aussieht, um die Ausgaben zu minimieren oder gar unnötige Kosten zu vermeiden.

Was ist „erneuerbare Energie“ im Sinne des Gesetzes?

Zulässige Energieformen sind Sonnenenergie (Solarthermie), Erdwärme (Geothermie), Biomasse (z.B. Holzpellets, Scheitholz), einschließlich Bioöl und Biogas im Sinne der Biomasseverordnung. Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird außerdem als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn diese eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5 vorweisen können. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen (vgl. § 3 EWärmeG).

Welche Möglichkeiten gibt es, die Anforderungen zu erfüllen?

Sonnenenergie: Die Anforderung gilt durch eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche als erfüllt. Hat ein Haus beispielsweise 150 m² Wohnfläche, gilt die Pflicht als erfüllt, wenn mindestens 6 m² Kollektorfläche installiert werden.

Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen (Jahresarbeitszahl JAZ mind. 3,5).

Holzpellets- oder Scheitholzzentralheizung

Erdwärme: Da der Landkreis Heidenheim fast vollständig Wasserschutzgebiet ist, sind Tiefenbohrung (Sonden) nicht möglich. In manchen Fällen kann oberflächennahe Geothermie genutzt werden. Die Nutzung erfolgt mit flächenhaft verlegten Kollektoren. Die Erdwärme wird mit Hilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe genutzt, die eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 aufweisen muss.